



Hanseatische Treuhand Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steuertermine

Termine und Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen und Fälligkeit von Steuerzahlungen für die wichtigsten Steuern

1. Umsatzsteuer (USt-)Vorankündigungen
2. Zusammenfassende Meldungen
3. Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Vorankündigungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
4. Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen
5. Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
6. Steuererklärungen

Umsatzsteuer (USt-)Vorankündigungen

Umsatzsteuervorankündigungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Fälligkeitstag.

Hat der Unternehmer beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung gestellt, verlängert sich die Frist zur Abgabe der Vorankündigungen und Entrichtung der Vorauszahlung um jeweils einen Monat.

Bei Unternehmern, die zur monatlichen Abgabe von Vorankündigungen verpflichtet sind, wird dem Antrag auf Dauerfristverlängerung nur stattgegeben, wenn sie jedes Jahr bis zum 10.2. eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Vorauszahlungen des vorangegangenen Kalenderjahres anmelden und entrichten. Die Sondervorauszahlung wird i.d.R. bei der Umsatzsteuervorauszahlung für den Dezember angerechnet.

Monatszahler			Quartalszahler	
2023	Zahlungstermin	für Monat (Schonfristen in Klammer)	Zahlungstermin	für Quartal (Schonfristen in Klammer)
Jan.	10. (13.)	12/2022	10.* (13.)	IV/2022
Feb.	10. (13.)	01/2023		
März	10. (13.)	02/2023		
April	11.* (14.)	03/2023	11.* (14.)	I/2023
Mai	10. (15.)	04/2023		
Juni	12. (15.*)	05/2023		
Juli	10. (13.)	06/2023	10. (14.)	II/2023
Aug.	10. (14.)	07/2023		
Sept.	11.* (14.)	08/2023		
Okt.	10. (13.)	09/2023	10.* (13.)	III/2023
Nov.	10. (13.)	10/2022		
Dez.	11* (14.)	11/2022		

* Verschiebung des Termins an diesem Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Zusammenfassende Meldungen

Zusammenfassende Meldungen sind monatlich abzugeben und bis zum 25. Tag nach Ablauf des jeweiligen Meldezeitraumes (Kalendermonats) zu erstatten (§ 18a Abs. 1 UStG). Unternehmer mit meldepflichtigen Umsätzen von nicht mehr als € 50.000,00 können die Meldungen bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres erstatten. Als meldepflichtige Umsätze zur Berechnung der maßgeblichen Umsatzgrenze gelten solche aus innergemeinschaftlichen Warenlieferungen sowie Lieferungen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Zusammenfassende Meldungen sind zwingend mit Authentifizierung zu übermitteln. Es ist keine Dauerfristverlängerung möglich.

Für das Kalenderjahr 2023 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

Umsätze > € 50.000,00		Umsätze kleiner oder gleich € 50.000,00	
Januar 25.	Für Dezember 2022	Januar 25.	IV/Quartal 2022
Februar 27.*	Für Januar 2023		
März 27.*	Für Februar 2023		
April 25.	Für März 2023	April 25.	Für I Quartal 2023
Mai 25.	Für April 2023		
Juni 26.*	Für Mai 2023		
Juli 25.	Für Juni 2023	Juli 25.	Für II Quartal 2023
August 25.	Für Juli 2023		
September 25.	Für August 2023		
Oktober 25.	Für September 2023	Oktober 25.	Für III Quartal 2023
November 27.*	Für Oktober 2023		
Dezember 27.*	Für November 2023		

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Lohn-/Kirchenlohnsteuer-Voranmeldungen, Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

Für das Kalenderjahr 2023 gelten folgende Abgabetermine (Schonfristen in Klammern):

Monatszahler			Quartalszahler		Jahr
2023	Zahlungstermin	für Monat	Zahlungstermin	für Quartal	Zahlungstermin
Jan.	10. (13.)	12/2022	10. (13.)	IV/2022	10. (13.)
Feb.	10. (13.)	01/2023			
März	10. (13.)	02/2023			
April	11.* (14.)	03/2023	11.* (14.)	I/2023	
Mai	10. (15.*)	04/2023			
Juni	12.* (15.)	05/2023			
Juli	10. (13.)	06/2023	10. (13.)	II/2023	
Aug.	10. (14.)	07/2023			
Sept.	11.* (14.)	08/2023			
Okt.	10. (13.)	09/2023	10. (13.)	III/2023	
Nov.	10. (13.)	10/2023			
Dez.	11.* (14.)	11/2023			

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Sozialversicherungsbeiträge

Sozialversicherungsbeiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats fällig.

Die Beitragsnachweise müssen zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die Einzugsstelle übermittelt werden.

Einkommensteuer (ESt)-Kirchensteuer/Körperschaftsteuer (KSt)-/ Solidaritätszuschlag-Vorauszahlungen

2023 (Schonfristen in Klammern)	Zahlungstermin	für Quartal
März	10. (13.)	I/2023
Juni	12. (15.)	II/2023
Sept.	11.* (14.)	III/2023
Dez.	11.* (14.)	IV/2023

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

2023	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (20.*)	I/2023
Mai	15. (19.*)	II/2023
Aug.	15.** (18.)	III/2023
Nov.	15. (20.*)	IV/2023

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Grundsteuer-Zahlungen

2023	Zahlungstermin	für Quartal
Feb.	15. (20.*)	I/2023
Mai	15. (19.*)	II/2023
Aug.	15.** (18.)	III/2023
Nov.	15. (20.)	IV/2023

2023	Zahlungstermin	jährliche Fälligkeit
Juli	03.* (06.)	

* Verschiebung des Termins auf diesen Tag (nächster Werktag) wegen Feiertag (§ 108 Abs. 3 AO)

** Verschiebung des Termins bzw. das Ende der Schonfrist auf den 16.8. nach § 108 Abs. 3 AO in Bayern (nur in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland wegen Mariä Himmelfahrt

Allgemeiner Hinweis: Abweichende Termine für Kleinbeträge nach Bestimmung der Gemeinde möglich.

Steuererklärungen

Steuererklärungsfristen für 2020 bis 2024

Generelle Abgabefrist:

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr beziehen, gilt generell eine Abgabefrist von sieben Monaten nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungszeitraums, sofern der Steuerpflichtige nicht beraten ist (§ 149 Abs. 2 Satz 1 AO). Werden die Steuererklärungen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt, gilt eine generelle Frist zur Abgabe der Steuererklärung zum Ablauf des 28./29.2. des Zweitfolgejahres bzw. bei Land- und Forstwirtschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.7. des Zweitfolgejahres (§ 149 Abs. 3 AO).

Verlängerte Abgabefristen für 2020 bis 2024

Für Erklärungen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für 2020 bis 2024 gelten nach dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz folgende verlängerte Abgabefristen:

Steuer- jahr	Beratene Fälle	Unberatene Fälle	Abgabetermin
2020	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.1.2023
2021	Ja	Nein	31.8.2023
2021	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.01.2024
2022	Nein	Ja	02.10.2023
2022	Ja	Nein	30.7.2024
2022	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.12.2024
2023	Nein	Ja	02.09.2024
2023	Ja	Nein	02.06.2025
2023	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	31.10.2015 / 03.11.2025
2024	Nein	Ja	31.07.2025
2024	Ja	Nein	30.04.2026
2024	Beratene Forstwirte mit abweichendem Wirtschaftsjahr	Nein	30.09.2026
2025	Ab 2025 gelten die regulären Abgabefristen		

Fristverlängerungen sind generell möglich, falls die Erklärungsfristen ohne Verschulden nicht eingehalten werden konnten (§ 109 Abs. 2 AO).

Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen 2020 bis 2024

Für die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärungen für 2020 bis 2024 gelten die für Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuererklärungen entsprechenden Abgabefristen.

Klammerangaben (): Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei einer Barzahlung und Zahlung per Scheck. Sie gilt nur bei einer Überweisung und beim Lastschriftinzugsverfahren. Scheckzahlungen gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Stand: 1. Januar 2023

Trotz sorgfältiger Datenzusammenstellung können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der dargestellten Informationen übernehmen. Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Berufsberechtigung jederzeit gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Mit diesem QR-Code gelangen Sie schnell und einfach auf diese Seite



Scannen Sie ganz einfach mit einem QR-Code-Reader auf Ihrem Smartphone die Code-Grafik links und schon gelangen Sie zum gewünschten Bereich auf unserer Homepage.